

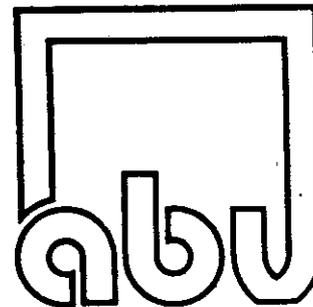
Dipl.-Ing. Albrecht Riedel  
Im schwarzen Bruch 54  
Tel. 0291/8336 Fax 58536

5778 Meschede

ABV-Geschäftsstelle, Waickerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 56002

An die Präsidentin  
des Landtags NW  
Postfach 101143

4000 Düsseldorf 1



Arbeitsgemeinschaft  
Beratender Ingenieure  
- Vermessung - e.V.  
Landesgruppe NW

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	den
1.1.E		6.7.92	14. 09. 1992

Betr.: Gesetz zu einer Berufsordnung für die öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieure/ öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen  
- Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3696  
- Anhörung vor dem Ausschuß für innere Verwaltung 24.9.92

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

ich danke Ihnen für Ihre Einladung zur Anhörung vor dem Ausschuß  
für innere Verwaltung, die wir gern angenommen haben.

Mit gleicher Post erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme  
der abv in 150-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

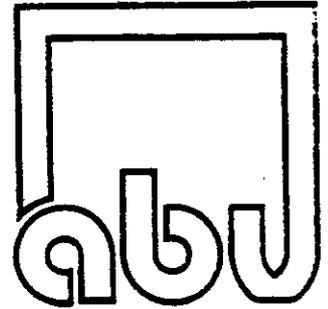
Dipl.-Ing. Albrecht Riedel  
Im schwarzen Bruch 54  
Tel. 0291/8336 Fax 58536

5778 Meschede

ABV-Geschäftsstelle, Walckerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An die  
Damen und Herren Abgeordneten  
des Landtags NW  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Arbeitsgemeinschaft  
Beratender Ingenieure  
- Vermessung - e.V.  
Landesgruppe NW

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Nachricht vom	den
I.1.E		6.7.92	14. 09. 1992

Betr.: Gesetz zu einer Berufsordnung für die öffentlich  
bestellten Vermessungsingenieure/ öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen  
- Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3696  
- Anhörung vor dem Ausschuß für innere Verwaltung 24.9.92

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vermessungs- und Katastergesetz von 1990 erklärte die Gebäude-  
einmessung zur Katastervermessung und schloss damit die beratenden  
Vermessungsingenieurinnen und die beratenden Vermessungsingenieure  
von diesen Tätigkeiten aus.

Zum Ausgleich wurde von allen Fraktionen einvernehmlich eine  
Übergangsregelung von drei Jahren beschlossen.

Innerhalb dieser Zeit sollte den freiberuflichen Vermessungs-  
ingenieurinnen und Vermessungsingenieuren die Möglichkeit eröffnet  
werden, sich nach der Änderung der Berufsordnung öffentlich  
bestellen zu lassen.

Mit Sorge erfüllt uns nun der Beitrag von Herrn Reinhard aus  
der Plenarsitzung vom 3.6.92, daß über eine Streichung des § 22  
mit den Übergangsvorschriften nachgedacht wird, da der § 3 mit

11/1345

den neuen Zulassungsvoraussetzungen die Gesetzesmaterie ausreichend regeln würde.

Diese Aussage ist uns aus mehreren Gründen nicht verständlich:

1. Laut § 3 dürfen nur Personen öffentlich bestellt werden, die die Befähigung zum höheren oder gehobenen vermessungstechnischen Dienst mit mindestens einem bzw. sechs Berufsjahren haben. In diesem Fall könnten die bisher selbständigen Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure nicht öffentlich bestellt werden.
2. Die Streichung des § 22 - Übergangsregelung - stände im Widerspruch zu den Äußerungen der Fraktionen im Zuge der Verabschiedung des Vermessungs- und Katastergesetzes.
3. In den vorangegangenen zwei Jahren hat sich die abv wiederholt bemüht, die Übergangsregelung durch konstruktive Vorschläge konsensfähig zu machen. Die vorliegende Form des § 22 wird von der abv mitgetragen. Den von Herrn Reinhard befürchteten Interessenkampf hat es von Seiten der abv bisher nicht gegeben.
4. Das von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu fordernde Qualitätsniveau ist durch die Bestimmungen des § 22 gewährleistet. Der größte Teil der freiberuflichen Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure hat sich durch langjährige Berufserfahrung ein breites Fachwissen erworben, das über die Kenntnisse eines Vermessungsassessors zum Teil weit hinaus geht.

Eine Umfrage bei 115 freiberuflichen Vermessungsbüros in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, daß in diesen Büros 1027 Mitarbeiter und 97 Auszubildende beschäftigt sind.

Wenn den freiberuflichen Ingenieurinnen und Ingenieuren die Möglichkeit genommen wird, Gebäude einzumessen und sie erhalten nicht gleichzeitig die Möglichkeit, sich öffentlich bestellen zu lassen, so sind neben der Existenz der beratenden Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure auch die Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Büros gefährdet.

Nach unserer Meinung gibt es keinen Grund, den § 22 - Übergangsregelung - zu streichen.

Der Entwurf findet in der vorgelegten Form unsere Unterstützung.



- Riedel -  
Landesvorsitzender abv